

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 19. November 2020 — Comune di Stintino/Kommission**(Rechtssache T-174/20) ⁽¹⁾*****(Nichtigkeitsklage – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Umwelt [LIFE+] – Belastungsanzeige – Handlung, die in einem rein vertraglichen Rahmen erfolgt ist, von dem sie nicht getrennt werden kann – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit)***

(2021/C 28/80)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Comune di Stintino (Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Machiavelli)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: N. De Dominicis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung, die im Schreiben Ares(2020) 734033 der Kommission vom 5. Februar 2020 enthalten sein soll, das die Kürzung der dem Kläger im Rahmen des Projekts LIFE10 NAT/IT/244 gewährten Finanzhilfe und die Rückforderung bereits zu viel gezahlter Beträge betrifft, der Belastungsanzeige Nr. 3242002652 der Kommission vom 24. Februar 2020, mit der sie vom Kläger verlangt, ihr einen Betrag von 447 078,63 Euro zu zahlen, der Entscheidung, die im Schreiben Ares(2019) 6551262 der Kommission vom 23. Oktober 2019 enthalten sein soll, das den nicht förderfähigen Teil der Ausgaben betrifft, und jedes bzw. jeder anderen vorausgehenden, nachfolgenden und/oder jedenfalls damit verbundenen Rechtsakts bzw. Maßnahme

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Comune di Stintino trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 25.5.2020.

Beschluss des Gerichts vom 25. November 2020 — PL/Kommission**(Rechtssache T-308/20) ⁽¹⁾*****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Umsetzung – Rückwirkende Entscheidung in Durchführung eines Urteils des Gerichts – Art. 266 AEUV – Art. 22a des Statuts – Zuständige Behörde – Rücknahme der angefochtenen Handlung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)***

(2021/C 28/81)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und J. Van Rossum)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Brauhoff, I. Melo Sampaio und L. Radu Bouyon)